

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

- a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)
- b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)
- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Bundesagentur für Arbeit*

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	2	2.6. zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11a) Nicht zu berücksichtigendes Einkommen.....	6
1.1. BT-Drs. 18/8041 – Entwurf eines 9. SGB II-Änderungsgesetzes	2	2.7. zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 11b) Absetzbeträge	6
1.2. BT-Drs. 18/8076 – Antrag der Fraktion DIE LINKE.....	3	2.8. zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14) Grundsatz des Förderns	6
1.3. BT-Drs. 18/8077 – Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3	2.9. zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15) Eingliederungsvereinbarung	7
2. Artikel 1 „Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“	3	2.10. zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15a) Sofortangebot...7	
2.1. zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1) Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende	3	2.11. zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 16b) Einstiegsgeld....7	
2.2. zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3) Leistungsgrundsätze.....	3	2.12. zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16g) Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit	7
2.3. zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5) Verhältnis zu anderen Leistungen	3	2.13. zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 16h) Förderung schwer zu erreichender junger Menschen ...7	
2.4. zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7) Leistungsberechtigte.....	4	2.14. zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 24) Abweichende Erbringung von Leistungen	8
2.5. zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 11) Zu berücksichtigendes Einkommen.....	6	2.15. zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 26) Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen	8
		2.16. zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 33) Übergang von Ansprüchen.....	8
		2.17. zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 34) Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten.....	8

*Email vom 23.05.2016

2.18. zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 34b neu) Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen	8	6.3. Begrenzung der Frist nach § 44 SGB X	12
2.19. zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 34c neu/ § 34b alt) Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften	8	6.4. Weitere Pauschalierung von Bildungs- und Teilhabeleistungen	12
2.20. zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 35) Erbenhaftung	9	7. BT-Drs. 18/8076 – Antrag der Fraktion DIE LINKE	13
2.21. zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 40) Anwendung von Verfahrensvorschriften	9	7.1. Verfahrensrechte von leistungsberechtigten Personen	13
2.22. zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 41) Berechnung der Leistungen	9	7.2. Ausweitung der Ersatzansprüche	13
2.23. zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 42) Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen	9	7.3. Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes	13
2.24. zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 43) Aufrechnung	9	7.4. IT-Umsetzung	13
2.25. zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 44b) Gemeinsame Einrichtung	9	8. BT-Drs. 18/8077 – Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN	13
2.26. zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 50) Datenübermittlung	10	8.1. Aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen	13
2.27. zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 50a) Verarbeitung und Nutzung von Daten für Ausbildungsvermittlung	10	8.2. IT-Umsetzung	13
2.28. zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 56) Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit	10	1. Zusammenfassung	
2.29. zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 60) Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter	10	1.1. BT-Drs. 18/8041 – Entwurf eines 9. SGB II-Änderungsgesetzes	
2.30. zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 63) Bußgeldvorschriften	10	Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung kommt der BA in ihrem Bestreben entgegen, in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Reduzierung der Komplexität rechtlicher Vorschriften und durch Verfahrensvereinfachungen die Qualität zu steigern, die Jobcenter zu entlasten und die Kundenzufriedenheit zu erhöhen. Er wird daher grundsätzlich befürwortet.	
2.31. zu Artikel 1 Nr. 50 (§ 64) Zuständigkeit ..	10	Die BA begrüßt, dass die in der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung im SGB II – auch unter Beteiligung der BA – eingebrachten und als konsensfähig erachteten Vorschläge zur Vereinfachung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts nun – wenn auch nur zum Teil – umgesetzt werden sollen.	
2.32. zu Artikel 1 Nr. 52 (§ 76) Wechsel der Trägerschaft oder der Organisationsform ..	10	Die BA bedauert, dass nicht alle Empfehlungen der BA und der o. g. Arbeitsgruppe, die zu einer Entbürokratisierung führen würden, im Gesetzentwurf berücksichtigt wurden. Insbesondere handelt es sich um folgende Vorschläge:	
3. Artikel 2 „Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“	10	1. Einführung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen,	
3.1. zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 11) Eingliederungsbi- lanz und Eingliederungsbericht	10	2. Einführung eines Einstiegsgeldes für selbständige Aufstocker,	
3.2. zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 22) Verhältnis zu anderen Leistungen	10	3. Begrenzung der Frist nach § 44 SGB X auf 1 Jahr (bisher 4 Jahre) für Anträge auf Überprüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden,	
3.3. zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 282b) Datenverwen- dung für die Ausbildungsvermittlung durch die BA	10	4. Weitere Pauschalierung von Bildungs- und Teilhabeleistungen.	
3.4. zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 398) Datenüber- mittlung durch beauftragte Dritte	10	Die BA würde eine andere Regelung zu den Kooperationen zwischen gemeinsamen Einrichtungen (siehe Artikel 1 Nummer 41, Änderung § 44b Absatz 4) vorziehen. Nach ihrer Einschätzung ist die Vorschrift in ihrer jetzigen Form sehr aufwändig in der Umsetzung und daher für die Verantwortlichen vor Ort wenig attraktiv.	
4. Artikel 3 „Änderung anderer Gesetze“	10		
4.1. zu Artikel 3 Abs. 11 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)	10		
4.2. zu Artikel 3 Abs. 12 (§ 132 SGB IX)	11		
5. Artikel 4 „Inkrafttreten“	11		
6. Weitere Änderungsvorschläge der BA	12		
6.1. Einführung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen	12		
6.2. Einführung eines Einstiegsgeldes für selbständige Aufstocker	12		

Die Anpassung der verschiedenen Arbeitsmittel und Verfahren, insbesondere des IT-Verfahrens AL-LEGRO, erfordert eine längere Vorlaufzeit. Verbleibt es bei dem geplanten Termin, werden bei den gemeinsamen Einrichtungen in einer Übergangszeit bis voraussichtlich März 2017, z. T. auch länger, signifikante Mehraufwände bei der Bearbeitung von Leistungsanträgen entstehen. Zudem erhöht sich aufgrund der teilweise komplexen Übergangsregelungen das Risiko von Fehlentscheidungen.

1.2. BT-Drs. 18/8076 – Antrag der Fraktion DIE LINKE

Die im Antrag formulierten politischen Forderungen müssen im politischen Raum beantwortet werden, die BA äußert sich hierzu grundsätzlich nicht.

1.3. BT-Drs. 18/8077 – Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die im Antrag formulierten politischen Forderungen müssen im politischen Raum beantwortet werden, die BA äußert sich hierzu grundsätzlich nicht.

2. Artikel 1 „Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“

2.1. zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1) Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Aufnahme der Beratung als zentrale Aufgabe der Jobcenter (JC) wird von der BA grundsätzlich befürwortet.

Sofern über die nun durch explizite Nennung herausgehobene Leistungsform „Beratung“ ein gesonderter statistischer Nachweis erfolgen soll, sind Anpassungen im operativen System VerBIS und im Meldeverfahren der zugelassenen kommunalen Träger (Datenstandard XSozial-BA-SGB II) erforderlich.

2.2. zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3) Leistungsgrundsätze

Die Verankerung des Sofortangebotes in § 3 SGB II wird begrüßt.

Das Gesetz sieht hier eine Ausweitung des Einsatzes von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bereits bei Antragstellung vor. Dies ist grundsätzlich zu befürworten, da es eine schnellstmögliche berufliche Integration unterstützt. Ausgenommen von dieser Regelung sind aufgrund der vorgesehenen Ergänzung in § 5 diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, die Arbeitslosengeld (Alg) erhalten. Für diese verbleibt die Zuständigkeit für Eingliederungsleistungen bei der zuständigen Agentur für Arbeit (AA).

Die Klarstellung zur Vermittlung in Ausbildung und damit die Möglichkeit der Realisierung nachhaltiger Integration wird befürwortet.

Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein fehlender Berufsabschluss ein Vermittlungshemmnis ist und ein vorhandener Berufsabschluss nachweislich vor (Langzeit-) Arbeitslosigkeit und/oder Hilfebedürftigkeit schützen kann. Bisherige Unsicherheiten im Umgang mit dem Vermittlungsvorrang bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss werden ausgeräumt.

Diese Formulierung trägt der im Grundgesetz verankerten Berufswahlfreiheit ausreichend Rechnung.

Die in der Neufassung vorgenommene Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 2 „Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen.“ stellt nur auf die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung ab. Schulische Ausbildung und Studium werden nicht benannt. Es besteht daher die Gefahr, dass in der Praxis schulische Ausbildung oder Studium nicht als alternative Möglichkeit erkannt werden und eine Lenkung zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen, den Satz wie folgt abzuändern: „Bei fehlendem Berufsabschluss sind vorrangig alle Möglichkeiten zu nutzen, einen solchen zu erwerben.“ Hierüber könnte auch eine mit § 4 Absatz 2 SGB III korrespondierende Regelung geschaffen werden.

2.3. zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5) Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Regelung in § 5 SGB II und Folgeregelung in § 22 SGB III werden grundsätzlich begrüßt.

Nach Auffassung der BA ist die Regelung in § 5 SGB II allerdings nicht systemgerecht verortet. § 5 SGB II regelt das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen (Geldleistungen), nicht zu Dienstleistungen. Die BA schlägt vor, die Betreuung der Aufstocker in Kapitel 3 Abschnitt 1 (z. B. § 14a neu) zu regeln.

Die vorgesehene Regelung führt zu einer gewünschten Entlastung der Grundsicherung und einer besseren Marktorientierung bei der Betreuung von Aufstockern.

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Mittelverwendung nach der Eingliederungsmittelverordnung, personalrechtliche Auswirkungen und Auswirkungen innerhalb der Arbeitslosen-Statistik (Rechtskreiszuordnung).

In der Arbeitslosen-Statistik wird der sogenannte AV-Status (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, ohne Status) in der Regel durch den Leistungsträger bestimmt. Wird der Kunde von zwei Trägern, einem SGB III-Träger und einem SGB II-Träger, betreut, ist nach geltender Rechtslage der Status maßgeblich, den der SGB II-Träger meldet (vgl. Methodenbericht [Integrierte Arbeitslosenstatistik](#)). Der zuständige SGB II-Träger wird über den Alg II-Bezug ermittelt.

Als Folge des 9. SGB II-Änderungsgesetzes ist diese Regel in Frage gestellt: Wer ist der „zuständige Träger“? Zahlt ein zkt das ALG II, soll es auch weiterhin den AV-Status bestimmen? Kann von diesem JC eine Meldung zum AV-Status verlangt werden? Muss das JC überhaupt den aktuellen Status kennen? In einer ähnlichen Situation bei Ausbildungssuche (Übertragung der Ausbildungsvermittlung auf eine AA) bleibt der zkt weiterhin zur Erfassung/Meldung der Lebenslauf- und Suchdaten verpflichtet.

Die Entscheidung über eine Änderung der Status-Ermittlung in der Alo-Statistik wird auch davon abhängen, wie die Kommunikation zwischen AA und zkt bei Alg-Aufstockern erfolgt und wie lange die Zeit der Antragsbearbeitung bis zur Feststellung des Bezugs beider Leistungen abgewartet werden muss.

Die Zuordnung von Alg-Aufstockern zum Rechtskreis SGB III und ihre gleichzeitige Eigenschaft als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) führt dazu,

dass sie in der Alo-Statistik im Rechtskreis SGB III nachgewiesen werden und als eLb in der Grundsicherungsstatistik. Die Zahl der Arbeitslosen (und auch der Arbeitssuchenden) im Rechtskreis SGB III wird steigen, im Rechtskreis SGB II korrespondierend sinken. Die Zahl der eLb in der Grundsicherungsstatistik ändert sich ebenso wenig wie die Zahl der Empfänger von ALG I.

Personen, die neben Alg oder TeilAlg auch Alg II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III.

Im Jahresdurchschnitt sind schätzungsweise 100.000 Aufstockerinnen und Aufstocker bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet (Bestand). Darüber hinaus kommen weitere schätzungsweise 186.000 Personen im Jahresverlauf hinzu (Zugang) und können damit ebenfalls von der geplanten Rechtsänderung profitieren. Die damit einhergehende finanzielle Belastung der Arbeitslosenversicherung beläuft sich auf schätzungsweise 120 Millionen Euro jährlich: 108 Millionen Euro für aktive Arbeitsförderung der arbeitslosen Aufstockerinnen und Aufstocker und 12 Millionen Euro für Personal- und Sachkosten.

Das Budget für Eingliederungsleistungen im Rechtskreis SGB II wird entsprechend entlastet. Die Betreuungsschlüssel in den JC verbessern sich bzw. alternativ werden die Verwaltungskosten durch den Mindebedarf an Personal entlastet. Der vom Gesetzgeber ausgewiesene Erfüllungsaufwand der BA in Höhe von 210 Millionen Euro jährlich (166 Millionen Euro für aktive Arbeitsförderung, 44 Millionen Euro für Personal- und Sachkosten) weicht von der Kalkulation der BA ab. Der Gesetzgeber hat einen deutlich höheren jährlichen Kostensatz für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (1.747 Euro) zugrunde gelegt. Dieser umfasst auch Leistungen, die für beschäftigte Personen erbracht werden. Bei dem angesprochenen Personenkreis handelt es sich jedoch um Arbeitslose, so dass die Bundesagentur für Arbeit lediglich die Ausgaben der Arbeitsmarktintegration berücksichtigt. Demnach ergibt sich ein geringerer jährlicher Kostensatz (377 Euro).

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber sich an den vorgegebenen Betreuungsschlüsseln im Rechtskreis SGB II und SGB III orientiert. Aufgrund der heterogenen Verteilung der Aufstockerinnen/Aufstocker und der Betreuungsschlüssel ergeben sich nach Einschätzung der BA jedoch deutlich geringere Personalmehrbedarfe. Bei der Ermittlung der Personalmehrbedarfe wurde ein Betreuungsschlüssel von 1:160 zugrunde gelegt; die aktuelle Bandbreite der Regionaldirektionsbezirke liegt zwischen 132 und 164. Im weiteren Berechnungsschritt wurde jede Agentur hinsichtlich des aktuellen Betreuungsschlüssels und dem zu erwartenden Anstieg an Kundinnen und Kunden einzeln betrachtet. Der dienststellenscharfe Mehrbedarf wurde anschließend für das Bundesgebiet hochgerechnet. Aufgrund der angelegten Kriterien sind etwa 40 AA besonders betroffen (u. a. Hamburg, AA in Berlin, Cottbus). Die Übernahme der Betreuung von 100.000 Aufstockern führt damit unter Berücksichtigung der lokalen Schwerpunkte zu einem rechnerischen Personalmehrbedarf von bis zu 150 Vollzeitäquivalenten in den AA.

Mit Blick auf die Entlastungswirkung beim Personal in der Grundsicherung wird erwartet, dass sich in kleinen gE aufgrund der geringen Fallzahl kaum realisierbare Einsparungen oder spürbare Entlastungen ergeben, so dass die tatsächliche Entlastung dort ebenfalls geringer ausfallen wird.

Durch die Betreuungszuständigkeit und Eingliederungsverantwortung der AA ergeben sich zusätzliche Schnittstellen mit den JC, welche durch Schnittstellenkonzepte zu regeln sind. Eine ganzheitliche Betreuung der Bedarfsgemeinschaft (BG) ist bei Mehrpersonen-BG durch diese Regelung erschwert. Dies kommt besonders bei der Zusammenarbeit mit zKT zum Tragen, da hier auch mit unterschiedlichen IT-Systemen gearbeitet wird.

Die Schwierigkeiten drücken sich darin aus, dass entweder die übrigen Mitglieder der BG in der Betreuung durch das JC verbleiben (Folge: Geteilte Zuständigkeit und zusätzliche Schnittstellen - nach der derzeitigen Entwurfsformulierung wäre dies die eintretende Variante, die von der BA bevorzugt würde) oder die AA erhielte die Zuständigkeit für die Gesamt-BG (Folge: Geteilte Rechtsanwendung SGB II/SGB III durch eine einzige zuständige Stelle). Die zKT müssten analog die Zuständigkeit für den betreffenden eLb an die AA abgeben (derzeitige Entwurfsformulierung) oder für einen Teil der BG SGB III-Recht anwenden. Hinsichtlich der zKT kommt erschwerend hinzu, dass hier auch andere IT-Systeme genutzt werden als bei der BA.

Als weitere Folge der Änderung der Betreuungszuständigkeit und Eingliederungsverantwortung durch die AA können durch die JC nur noch Sanktionen nach § 31 Absatz 2 Nr. 3 SGB II geprüft werden. Bei einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis wäre eine dreimonatige Minderung des Leistungsanspruchs um mindestens 30 Prozent unverhältnismäßig. Nach derzeitiger Weisungslage führt eine Sperrzeit bei Meldeversäumnis nicht zu einer Minderung des Alg II. Diese Weisung ist in erster Linie der Tatsache geschuldet, dass wegen der Betreuung der Aufstocker durch die JC so gut wie keine Einladungen durch die AA erfolgen. Bei Beibehaltung dieser Weisung bliebe eine durch die AA festgesetzte Sperrzeit folgenlos, weil während der Sperrzeit bei Meldeversäumnis ein geringeres Alg auf das Alg II angerechnet werden würde. Die BA schlägt daher vor, in § 32 SGB II für Aufstocker einen Tatbestand für Sanktionen im Falle einer Pflichtverletzung für Sperrzeiten nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III aufzunehmen. Darüber hinaus gelten die höheren Anforderungen an die Zumutbarkeit nach § 10 SGB II für diesen Personenkreis nicht; vielmehr findet für diesen Personenkreis § 140 SGB III Anwendung. Weiterhin sind diesem Personenkreis die besonderen Eingliederungsleistungen des SGB II verschlossen (§§ 16a – 16f SGB II).

2.4. zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7) Leistungsberechtigte

- a) Die Änderung zu § 7 Absatz 5 Satz 1 wird grundsätzlich befürwortet, weil das angestrebte Ziel, Förderlücken zu schließen, größtenteils erreicht wird.

Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach durch Ausbildungsförderung nach dem BAföG, durch Berufsausbildungsbeihilfe oder

durch Ausbildungsgeld nach dem SGB III förderungsfähig ist, können künftig aufstockend Alg II unter Anrechnung der Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung erhalten. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, nach dem die Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zueinander sowie diejenigen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz systematisch aufgearbeitet und besser miteinander verzahnt werden sollen. Ziel ist es, Sicherungs- und Förderlücken zu vermeiden.

Förderlücken entstehen jedoch weiterhin bei jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung absolvieren und die Altersgrenze des § 10 BAföG überschreiten.

Die Initiative „AusBILDUNG wird was – Spätstarter gesucht“ der BA richtet sich gezielt an junge Erwachsene ohne abgeschlossene Ausbildung. Zur Unterstützung dieses Personenkreises sollte in § 7 Absatz 6 Nr. 2 SGB II zusätzlich eine Möglichkeit aufgenommen werden, dass der Leistungsausschluss bei dem in Nummer 2 genannten Personenkreis ebenso nicht anzuwenden ist, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt und nur aufgrund der Überschreitung der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BAföG keine Ausbildungsförderung geleistet wird.

Vorschlag der BA:

(6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,

1. ...

2. deren Bedarf sich nach § 12, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

a) erhalten oder nur wegen der der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen **oder in einer Erstausbildung aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze nach § 10 Absatz Bundesausbildungsförderungsgesetz** nicht erhalten oder

b) ...

Der damit einhergehende finanzielle Mehrbedarf in der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann nicht benannt werden. In der Arbeitsmarktstatistik werden keine Daten zur Anzahl von Berufsausbildungsbeihilfeempfängerinnen und -empfängern in Bedarfsgemeinschaften ausgewiesen. Ebenso wird nicht ausgewiesen, wie viele Berufsausbildungsbeihilfeempfängerinnen und -empfänger vor der Förderung Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten haben. Die Leistungsstatistik SGB III kann nicht mit der Leistungsstatistik SGB II gekreuzt werden.

Im Jahresdurchschnitt 2014 bezogen 78.154 Personen Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung und 1.315 Personen während einer Zweitausbildung.

b) § 7 Absatz 5 Satz 2 wird kritisch gesehen.

Nach dieser Vorschrift erhalten Personen, die in Wohnheimen und Internaten untergebracht sind, keine Leistungen nach dem SGB II - insbesondere keine Kosten für Unterkunft und Heizung -, weil ihre Bedarfe durch die Leistungen nach dem SGB III oder dem SGB IX bereits gedeckt seien, so die Begründung.

Das greift aus Sicht der BA allerdings zu kurz, denn die Förderansprüche des SGB III und SGB IX beziehen sich nur auf die Internatsunterbringung (ausbildungsgeprägte Unterkunft), nicht auf die eigene Wohnung oder Unterbringung bei den Eltern, dem Partner am Heimatort („Alt-Wohnung“). Man könnte annehmen, dass es keinen Bedarf für eine „weitere“ Unterkunft gebe, weil dem Kunden ein Internat/Wohnheim zur Verfügung stehe. Somit wird der Kunde jedoch faktisch gezwungen, die alte Wohnung und damit sein bisheriges Umfeld aufzugeben.

Diese Regelung manifestiert das bestehende Problem und das Risiko, dass Ausbildungen abgebrochen oder nicht angetreten werden, weil die Kunden die alte Wohnung aus finanziellen Gründen nicht aufrecht erhalten können. Es wird angeregt, eine positiv formulierte Klarstellung in den Sozialgesetzbüchern aufzunehmen, wer diese Kosten zu tragen hat, wenn z. B. bescheinigt wird, dass es für das Erreichen des Ausbildungsziels oder des Durchhaltens in der Maßnahme erforderlich ist, dass die Kunden regelmäßig in ihr gewohntes soziales Umfeld zurückkehren (Stabilisierung).

c) Die Verpflichtung zur Vorleistung nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe b ist abzulehnen, weil die JC mit der Neufassung zusätzlich belastet würden.

Die JC müssen mit dieser Regelung auffangen, was das Amt für Ausbildungsförderung (mangels Vorschuss- oder vorläufiger Bewilligungsmöglichkeit) nicht leisten kann. Die Norm ist aus Sicht der BA systemwidrig. Sie geht zu Lasten der Grundsicherung. Letztendlich werden hier Leistungen (inkl. der Sozialversicherungsbeiträge) an einen an sich nicht berechtigten Personenkreis geleistet, ohne dass hier eine Form der Erstattung geregelt ist. Diese Norm stellt zudem keine Vereinfachung dar und wird in der Praxis zu erheblichen Verständnisproblemen und in der Folge zu Fehlern in der Sachbearbeitung führen. Darüber hinaus wird es beim Vorliegen eines Leistungsausschlusses aufgrund der Ablehnung des BAföG-Antrages in der Regel aufgrund der weiteren Zugehörigkeiten zu einer BG Akzeptanzprobleme geben.

Es entstehen auch neue Mitteilungspflichten. Das JC wird vom Amt für Ausbildungsförderung eine schriftliche Information benötigen, dass der Antrag gestellt ist und ggf. über den Antrag nicht oder nicht zeitnah entschieden werden kann. Solange das Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat, werden SGB II-Leistungen gezahlt, bei Ablehnung werden die Leistungen zukünftig wegfallen. Auch

insoweit entsteht eine weitere Mitteilungspflicht des Amtes für Ausbildungsförderung.

2.5. zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 11) Zu berücksichtigendes Einkommen

Die BA sieht in der Regelung, wonach Einnahmen in Geldeswert nicht mehr zu berücksichtigen sind, eine Vereinfachung, weil keine betragsmäßige Umwandlung von Geldeswert in Geld mehr vorzunehmen ist.

Die Ausnahmeregelung, wonach Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes gezahlt werden, ist zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen folgerichtig.

2.6. zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11a) Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

- a) Die Änderung wird befürwortet, weil dadurch die Ermittlung von zu berücksichtigendem Einkommen aus Ausbildungsförderung erleichtert wird. Einnahmen aus Ausbildungsförderung sind unabhängig von ihrer Zweckbestimmung zu berücksichtigen, Aufwendungen nach § 11b SGB II sind abzusetzen.
- b) Die Regelung, wonach das Überbrückungsgeld wieder als einmalige Einnahme zu berücksichtigen ist, wird zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.
- c) Die Berücksichtigung des bisherigen Erwerbseinkommens als fiktives Einkommen während der Schutzfristen nach den §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 MuSchG wird zu einer Vereinfachung führen, insbesondere können dadurch auch Erstattungsansprüche gegenüber den Krankenkassen vermieden werden. Ob wegen unregelmäßiger Zahlungen des Mutterschaftsgeldes vermehrt Darlehen in Anspruch genommen werden, die zu einem Verwaltungsmehraufwand führen, kann nicht beurteilt werden. Die BA hält jedoch eine Ergänzung für den Fall des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach einem Arbeitslosengeldbezug für erforderlich; nach der vorgesehenen Formulierung wäre dieses Mutterschaftsgeld anrechnungsfrei. Darüber hinaus wird eine Übergangsregelung angeregt, wonach das bisherige Recht bis zum Ablauf der Mutterschutzfrist anzuwenden ist, wenn diese vor dem 1. August 2016 beginnt.

2.7. zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 11b) Absetzbeträge

Die Klarstellungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 werden begrüßt.

2.8. zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14) Grundsatz des Förderns

Die spezialgesetzliche Regelung der Beratungspflicht in § 14 SGB II wird grundsätzlich begrüßt, weil sie den Besonderheiten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechnung trägt.

Allerdings ist die gesetzessystematische Einordnung bedenklich. Die leistungsrechtliche Beratungspflicht sollte nicht in Abschnitt 1 des Kapitels 3 (Leistungen

zur Eingliederung) geregelt werden, sondern in Abschnitt 2 (§ 19 ff.).

Die Formulierung des neuen Absatzes 2 weicht explizit von der allgemeinen Formulierung der Beratungsaufgabe des § 14 SGB I ab bzw. erweitert diese. Dies bedeutet für die gE eine individuelle und gerichtsfest zu dokumentierende Beratung über leistungsrechtliche Sachverhalte zu allen Lebenslagen (Beweislast JC).

Mit § 14 Absatz 2 SGB II erfolgte eine Ausdifferenzierung der Beratungsleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese bezieht sich - neben der grundsätzlichen Beratung zu Rechten und Pflichten - sowohl auf den Bereich der beruflichen Beratung als auch auf Beratung im Hinblick auf leistungsrechtliche Aspekte. Diese Formulierungen lassen grundsätzlich ausreichend Interpretationsspielraum für die Umsetzung vor Ort.

Die durch die BA entwickelte und derzeit in Pilotierung befindliche „Leistungsberatung SGB II“ soll die Beratungsaufgabe in den gE methodisch unterstützen. Diese Aufgabe soll nach Auffassung der BA ausschließlich durch die Leistungssachbearbeitung im JC erfolgen.

Weiterhin sollte nach Auffassung der BA neben der Leistungs- und Förderberatung auch die individuelle Arbeits- und Berufsberatung stärker erwähnt werden, die die Grundlage für eine nachhaltige Integration bildet (siehe §§ 30, 31 SGB III).

Der Wortlaut des Gesetzes legt den Schluss nahe, dass persönliche Ansprechpartner, die bislang nur für die Beratung über Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vorgesehen waren, nun auch die Beratung über Leistungsangelegenheiten vorzunehmen haben. Dies dürfte nach Auffassung der BA ein gesetzgeberisches Versehen sein. Die BA interpretiert die Änderung vielmehr so, dass die Aussage im Gesetzesentwurf zu § 14 Absatz 2 SGB II „Die Beratung über Rechte und Pflichten verzahnt mithin die passiven und die aktiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ darauf abzielt, dass die Verzahnung zwischen aktiven und passiven Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sich auf die Gesamtorganisation bezieht.

Die individuelle Beratungspflicht des bisherigen § 14 SGB I über Rechte und Pflichten einschließlich Gestaltungsmöglichkeiten ist hiervon nicht erfasst und kann aufgrund der erforderlichen Fachexpertise nur durch den Leistungsbereich im JC erfolgen und nicht durch die persönlichen Ansprechpartner.

Weiterhin grenzt der in § 14 Absatz 2 SGB II benannte Personenkreis der „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ den Anwendungsbereich grundsätzlich ein. Demnach ist zuerst eine Entscheidung über die Hilfebedürftigkeit erforderlich, um diesem Personenkreis zugeordnet zu werden. Gerade Neuantragstellerinnen und -antragsteller benötigen jedoch eine Erst- und Orientierungsberatung und umfassende Unterstützung bei der Information über Rechte und Pflichten im Bereich der Grundsicherungsleistungen.

2.9. zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15) Eingliederungsvereinbarung

Die Neustrukturierung des § 15 SGB II wird begrüßt.

§ 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II nennt die Begriffe „Tätigkeit“ und „Tätigkeitsbereiche“. Nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 VO zur Datenerhebung nach § 51b SGB II werden für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausschließlich Beginn und Ende einer abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung an die Statistik übermittelt. Inhalte der Eingliederungsvereinbarung sind statistisch nicht relevant, so dass auch diese vereinbarte Zieltätigkeit statistisch nicht ausgewiesen werden kann.

Die BA geht davon aus, dass sich unter dem Begriff Ausbildung in § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II auch das Studium subsumieren lässt.

Die Streichung der Pflicht zur Beantragung von Leistungen bei Dritten, die insbesondere als vorrangige Sozialleistungen nach §§ 5, 12a SGB II zu klassifizieren sind, wird begrüßt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Eingliederungsvereinbarung entsprechend ihrer Intention lediglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit beinhaltet.

Es wird begrüßt, dass die Laufzeit der Eingliederungsvereinbarung nicht mehr regelmäßig auf sechs Monate festgelegt wird. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Eingliederungsvereinbarung nicht fortgeschrieben werden muss, wenn es keinen Änderungsbedarf gibt.

Die Regelung des § 15 Absatz 4 SGB II entspricht der Regelung des bisherigen § 15 Absatz 2 SGB II. Die praktische Relevanz ist dabei äußerst gering.

2.10. zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15a) Sofortangebot

Die Umsetzung dieser Rechtsänderung führt zu einem Abbau von Komplexität und wird seitens der BA begrüßt. Die Erfassungsaufwände im Rahmen der Dokumentation von Sofortangeboten entfallen.

2.11. zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 16b) Einstiegsgeld

Die Änderung in Absatz 1 beinhaltet eine rechtliche Klarstellung, sie entspricht der jetzigen Verwaltungspraxis. Durch die Rechtsänderungen ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen, da die Weisungen zum ESG bereits die Bewilligung von ESG auch in dieser Fallgestaltung ermöglicht haben.

2.12. zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 16g) Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Die Neuregelung des § 16g SGB II wird von der BA grundsätzlich begrüßt.

Die gesetzliche Anpassung ermöglicht eine Fortsetzung der Betreuung (Beratung und Vermittlung) nach Aufnahme einer Beschäftigung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit und den Einsatz von Leistungen nach § 16a zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses für eine weitere 6-monatige Nachbetreuung.

Mit der Änderung wird die Voraussetzung geschaffen, „INA! – Integration nachhalten“ als Dienstleistungsprodukt der BA zur optionalen Nutzung anzubieten.

Den Jobcentern vor Ort wird Raum gelassen, über das „Ob“ und „Wie“ einer Nachbetreuung bedarfsgerecht zu entscheiden und die Zielgruppe lokal festzulegen.

Allerdings sieht es die BA kritisch, dass bestimmte Fördermöglichkeiten nicht vorgesehen sind.

Ist die Weitervermittlung, z. B. bei Befristung, Zeitarbeit, Vermittlung in ein besser bezahltes Beschäftigungsverhältnis das Ziel der Nachbetreuung, beinhaltet die Neufassung des § 16g SGB II keine Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III.

Flankiert wird die Forderung der BA durch die Ergebnisse der erweiterten Pilotierung von „INA! – Integration nachhalten“, wonach 16 von 18 teilnehmenden Jobcentern es für sinnvoll halten, Fördermöglichkeiten nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit im SGB II auch für die ggf. erforderliche Weitervermittlung im Rahmen der Nachbetreuung zu schaffen.

In der Folge entsteht statistischer Umsetzungsaufwand. Auch nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit können Personen vom JC weiter betreut werden. Es wird unterstellt, dass diese Personen in der Arbeitslosenstatistik weiter nachgewiesen werden müssen.

Auch ohne ALG II-Bezug sind Erfassung/Meldung von Lebenslauf-, Such- und Maßnahmedaten sowie zum AV-Status notwendig.

Nachbetreute Kunden können nicht arbeitslos sein, da sie in Beschäftigung/Ausbildung sind; aber sie können arbeitsuchend oder ratsuchend sein. Bisher gab es für Kunden im Rechtskreis SGB II den Status ratsuchend nicht. Er ist also einzuführen. Änderungen in den operativen Systemen (VerBIS) und im Meldeverfahren der zkt (Datenstandard XSozial-BA-SGB II) könnten hierfür notwendig werden.

Sollte ein statistischer Nachweis der Tätigkeit des JC „Nachbetreuung“ notwendig sein, ist zusätzlich eine entsprechende Erweiterung der o. g. Systeme notwendig.

2.13. zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 16h) Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Die BA begrüßt die Einfügung der Vorschrift im Sinne der jungen Menschen.

Im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Ziels, dass „kein junger Mensch verloren gehen darf“ können die JC über § 16h SGB II nunmehr auch junge Menschen erreichen, die noch nicht im Leistungsbezug stehen. Mit der neuen Leistung soll es gelingen, diese jungen Menschen zurück auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung und Arbeit zu holen. Die BA sieht aber die Verlagerung der Kosten- und Leistungsverantwortung kritisch.

Mit der Etablierung der Jugendberufsagenturen werden junge Menschen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von JC, aus der Jugendhilfe und der Berufsberatung der AA ohne Kostenverlagerung betreut. Dieser Ansatz sollte weiterverfolgt werden.

Im Einzelnen:

Mit § 16h SGB II wird die Leistungsverantwortung für schwer erreichbare junge Menschen, die originär

bei der Jugendhilfe verankert ist, auch in das SGB II verlagert (Verzicht auf eine gesetzliche Festlegung zu den Vorrang- /Nachrangbeziehungen). Dies sieht die BA als kritisch an. Zwar geht die Gesetzesbegründung darauf ein, dass Angebote des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorrangig seien, allerdings mit der Prämisse "...soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt".

Die BA sieht kritisch, dass die Finanzierung von originären Aufgaben der Jugendhilfe in die Grundsicherung für Arbeitssuchende verlagert wird. Darüber hinaus ist die Leistungsverantwortung zur Jugendhilfe nicht klar abgegrenzt. Vielmehr wird auf eine dezentrale Abstimmung zwischen gE und den Trägern der Jugendhilfe abgestellt. Vor dem Hintergrund der allgemeinen finanziellen Lage der Kommunen befürchtet die BA, dass trotz des Vorrangs von Leistungen nach dem SGB VIII zumeist die gE die Aufgaben und die Finanzierung übernehmen werden. Da für Leistungen nach § 16h SGB II das EGL-Budget der JC nicht zusätzlich aufgestockt wird, ist es aus Sicht der BA umso wichtiger, die Leistungsverantwortlichkeit zur Jugendhilfe klar abzugrenzen, um nicht Ersatzvornahme für die Aufgaben der Jugendsozialarbeit - auch finanzieller Art - zu leisten.

Zusätzliche Mittel sind für die JC für die Umsetzung der Leistung nach § 16h SGB II nicht vorgesehen: Die JC können für die Leistungen nach § 16h zusammen mit den Leistungen nach §§ 16e, 16f SGB II insgesamt 20 Prozent der Eingliederungsmittel einsetzen. Die gesetzliche Grenze von 20 Prozent der Eingliederungsmittel, die für Maßnahmen nach §§ 16e und 16f SGB II eingesetzt werden dürfen, wurde in der Vergangenheit nicht erreicht. Eine Finanzierung der Leistungen nach § 16h SGB II aus den Mitteln für Leistungen nach den §§ 16e und 16f SGB II dürfte diesbezüglich unproblematisch sein. Jedoch können die Mittel für Leistungen nach §§ 16e und 16f SGB II zur Verstärkung des Budgets für andere Eingliederungsleistungen oder Verwaltungskosten genutzt werden (gegenseitig Deckungsfähigkeit). Die finanziellen Auswirkungen des § 16h SGB II können nicht valide geschätzt werden, da sich die Leistungen auch an junge Menschen richtet, die aktuell im sozialen Sicherungssystem nicht in Erscheinung treten. 2016 werden den gE 2.907 Millionen Euro aus dem Eingliederungsbudget (inkl. Beschäftigungszuschüsse und zusätzlichen Mitteln für Asyl) zugeteilt. Zusammen mit den Leistungen nach §§ 16e und 16f SGB II können für die Leistungen des § 16h SGB II maximal 20 Prozent des Eingliederungsbudgets eingesetzt werden. Demnach könnten bis zu 581 Millionen Euro für Leistungen nach den §§ 16e, 16f und 16h SGB II ausgegeben werden. Im Haushaltsjahr 2015 lag die Ausschöpfungsquote im Gesamtbudget der gE bei 99 Prozent. Folglich wird nach Auffassung der BA eine Konkurrenzsituation der Leistung § 16h SGB II zu anderen Eingliederungsleistungen - trotz der grundsätzlich auskömmlichen Mittel im Teilbudget §§ 16e und 16f SGB II - für wahrscheinlich gehalten.

Kritisch wird von der BA ebenfalls gesehen, dass die Wahrnehmung eines Teils der Aufgaben der Jugendhilfe von den kommunalen Jugendämtern hin zu privaten Trägern erfolgt. Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches (Zulassung von Trägern und Maßnahmen), um Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen durchzuführen. Dennoch werden Aufgabenteile der Jugendhilfe aus der staatlichen Verantwortung in die privatwirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung gegeben.

2.14. zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 24) Abweichende Erbringung von Leistungen

Bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme sollen für den noch nicht verbrauchten Anrechnungszeitraum Leistungen als Darlehen erbracht werden. Die BA begrüßt diese Regelung, weil dadurch die bisherige Prüfung von Ersatzansprüchen entfällt, die bei der derzeit notwendigen Zuschussgewährung erforderlich ist.

Allerdings braucht es Vorlaufzeit für die technische Umsetzung.

2.15. zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 26) Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

Die Neufassung des § 26 SGB II dient der Klarstellung, schließt bestehende Regelungslücken und berücksichtigt ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und wird daher grundsätzlich begrüßt. Unter anderem wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen. Es gibt keinen Zusatzbeitrag mehr, der allein zur Hilfebedürftigkeit führen kann und den die BA in erforderlicher Höhe zahlt. Der Zusatzbeitrag wird begrifflich unter Beitrag gefasst und bedarf deshalb keiner gesonderten Regelung mehr.

2.16. zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 33) Übergang von Ansprüchen

Die redaktionelle Klarstellung in Absatz 4 wird seitens der BA befürwortet, da sie in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten geführt hat.

2.17. zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 34) Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Die BA befürwortet die Änderungen und die damit verbundenen Klarstellungen sowie die Vereinheitlichung der Erlöschenszeitpunkte des Ersatzanspruches von SGB II-Leistungen und Sozialversicherungsbeiträgen.

2.18. zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 34b neu) Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

Die BA befürwortet die Einführung eines Erstattungsanspruchs bei Doppelleistungen.

2.19. zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 34c neu/ § 34b alt) Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften

Die BA befürwortet die Änderung und die damit verbundene Klarstellung.

¹ Bundestags-Drucksache 66/16, Satz 40

2.20. zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 35) Erbenhaftung

Die BA befürwortet ausdrücklich die Streichung der Vorschrift, die in der Vergangenheit wegen einer unzureichenden Informationslage in den JC nicht systematisch umgesetzt werden konnte und in den wenigen Erstattungsfällen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden war.

2.21. zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 40) Anwendung von Verfahrensvorschriften

Die BA befürwortet die Vorschläge.

2.22. zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 41) Berechnung der Leistungen

Die BA befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen.

2.23. zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 42) Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

Die Neuregelung des Absatzes 4 wird begrüßt.

2.24. zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 43) Aufrechnung

Die BA befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen.

2.25. zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 44b) Gemeinsame Einrichtung

Die BA sieht die Ergänzung um die Anwendung der §§ 88 bis 92 SGB X nicht als zielführend an und befürwortet diese daher nicht.

Bei der Beauftragungslösung kann einer gE durch einer anderen gE eine Aufgabe für Einzelfälle sowie für gleichartige Fälle übertragen werden. Die beauftragte gE würde dann im Auftrag der anderen gE, aber im eigenen Namen Bescheide erlassen.

Dies erscheint aus Sicht der BA in der Umsetzung sehr aufwändig und für die Verantwortlichen vor Ort wenig attraktiv für eine Umsetzung. Es besteht hier das Risiko, mit hohem Aufwand eine Lösungsvariante zu entwickeln, welche nicht zu einer Lösung für die kleinen gE bei der Bearbeitung von Spezialaufgaben führt.

Die Aufgabenübertragung nach den Regelungen der §§ 88 bis 92 SGB X ist mit erheblichem Aufwand und Anpassungsbedarf verbunden. Nach § 88 Absatz 1 Nr. 3 SGB X muss die Beauftragung im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen erfolgen. Dies wird teilweise schwer zu begründen sein und birgt im Einzelfall Risiken vor den Sozialgerichten. Weiterhin muss nach § 88 Absatz 2 Satz 2 SGB X ein wesentlicher Teil der Aufgabe beim Auftraggeber verbleiben. Damit bleiben große Aufgabenbereiche für die Beauftragung ausgeschlossen. D. h. der Vorteil für die gE (Einsparung von Personalressourcen und damit Einsparung von Verwaltungskosten) ist nicht mehr gegeben. Die Veröffentlichungspflicht des § 88 Absatz 4 SGB X und die Informationspflichten des § 89 SGB X bringen erhebliche administrative Aufwände mit sich und wären für die gE kaum umsetzungsfähig. Bescheide ergehen nach § 89 Absatz 1 SGB X im Namen des Auftraggebers. Dies wird von den IT-Verfahren aktuell nicht unterstützt. Ferner müsste zukünftig der Auftraggeber ständig über den Stand des Auftrags informiert und der Auftrag im Namen der gE erfüllt werden (z. B. Anpassung von Vordrucken/Bescheiden etc.).

Nach § 90 SGB X erlässt der Auftraggeber den Widerspruchsbescheid. Damit würde die verlagerte Aufgabe in diesen Fällen zum Auftraggeber zurückfallen und dieser müsste hierfür weiterhin Personal vorhalten. Außerdem erscheint eine Beauftragung in den Anwendungsfeldern SGG und OWiG dann nicht möglich.

Im Übrigen ist unklar, ob die Auftragsvorschriften der §§ 88 bis 92 SGB X neben den Verbänden (gE-gE) auch für die bisherige Aufgabenübertragung nach § 44b Absatz 4 und 5 SGB II durch die Träger (gE-BA; gE-KT) gelten sollen. Bisher wurde von der BA und dem BMAS die Auffassung vertreten, dass §§ 88 bis 92 SGB X bei der Aufgabenwahrnehmung keine Anwendung finden. Daher hätte dies auch auf die bestehende Aufgabenwahrnehmung (u. a. Service-Portfolio) erhebliche Auswirkungen, wenn nunmehr die Auftragsvorschriften der §§ 88 bis 92 SGB X zu beachten wären. Darüber hinaus wäre nach dem reinen Wortlaut des Gesetzesentwurfes auch ein Auftragsverhältnis mit anderen Leistungsträgern denkbar. Lediglich aus der Gesetzesbegründung soll sich ergeben, dass dies nicht gewünscht ist. Dies führt zu ungewünschten und unklaren komplexen Strukturen.

Letztlich dürfte sich die Beauftragung nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 SGB X in den IT Verfahren und in der administrativen Abwicklung nur mit erheblichem Zusatzaufwand und letztlich wenig praktikabel umsetzen lassen.

Vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Aufgabenerledigung im SGB II stellt diese Änderung des § 44b SGB II zudem keine Möglichkeit dar, kostensparende Strukturen zwischen den gE aufzubauen (insbes. aufgrund von § 88 Absatz 2 SGB X).

Die Ergänzung in § 44b SGB II um die Gültigkeit der §§ 88 bis 92 SGB X bringt im Ergebnis höhere Kosten aufgrund eines höheren Verwaltungsaufwands mit sich und würde damit zum Gegenteil des eigentlich angestrebten Ziels der Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion führen. Daher sollte die Anwendung der §§ 88 bis 92 SGB X nicht in § 44b SGB II aufgenommen werden.

Von der BA wird alternativ eine untergesetzliche Lösung bevorzugt. Hier würde eine Beauftragung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des personalrechtlichen Direktionsrechts auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den gE erfolgen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden angewiesen, Sachverhalte der anderen gE zu bearbeiten, die den Aufgaben und/oder Anforderungen ihres übertragenen Dienstpostens entsprechen. Es würde keine Veränderungen bei der Zuweisung (§ 44g SGB II) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder des Dienstortes erfolgen. Das Direktionsrecht verbliebe vollständig bei der gE, zu der die Zuweisung erfolgt ist. Lediglich im Innenverhältnis würden einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben aus einer anderen gE beauftragt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden in Vertretungssituationen (Krankheit, Urlaub, vorübergehend nicht besetzte Stelle etc.) auch für eine andere gE tätig werden. Die Bescheide würden weiterhin im Namen der für die Kunden verantwortlichen gE ergehen.

Diese Lösung wäre schnell umsetzbar, und der administrative Aufwand ist überschaubar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter änderten nicht ihren Arbeitsort, sondern loggten sich nur jeweils unter der gE-spezifischen IT-Umgebung ein. Auch für die Kunden ergäbe sich keine erkennbare Änderung. Die BA geht von einer höheren Akzeptanz bei den gE und den Kunden aus.

Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen eine derartige Vorgehensweise sind der BA nicht bekannt. Ein entsprechendes Vorgehen würde im Übrigen die Möglichkeit eines flexiblen Reagierens im Zusammenhang mit den aktuellen Migrationsbewegungen und deren Bewältigung durch die JC schaffen.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist zu § 44b SGB II anzumerken, dass es in § 44b SGB II nach wie vor an einer Regelung fehlt, wonach bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen der BA nach § 44b Absatz 5 SGB II, wie z. B. Personalentwicklung, die gE Personaldaten des kommunalen Trägers übermitteln darf. Mit einer solchen Regelung könnte erheblicher Verwaltungsaufwand - Einholung einer schriftlichen Einwilligungserklärung - vermieden werden. Außerdem würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichbehandelt, weil ein „Wahlrecht“ der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entfielen.

2.26. zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 50) Datenübermittlung

Da sich die Ergänzung auf besonders sensible Sozialdaten bezieht, ist die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zu begrüßen.

2.27. zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 50a) Verarbeitung und Nutzung von Daten für Ausbildungsvermittlung

Der korrekte Begriff ist „Ausbildungsstellenmarktstatistik“ (wäre auch in Artikel 2 Nr. 4 zu ändern).

2.28. zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 56) Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Die BA begrüßt die Umsetzung dieses eingebrachten Vorschlages zum Abbau von Komplexität.

2.29. zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 60) Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

Die BA befürwortet die Änderung.

2.30. zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 63) Bußgeldvorschriften

Die BA begrüßt die Aufnahme des neuen Bußgeldtatbestandes, mit dem künftig auch Verstöße gegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I geahndet werden können, und der im SGB III bereits vor einigen Jahren eingeführt wurde.

2.31. zu Artikel 1 Nr. 50 (§ 64) Zuständigkeit

Die BA befürwortet die Änderungen, insbesondere die Normierung der Zusammenarbeitspflichten in Absatz 3 der Vorschrift.

2.32. zu Artikel 1 Nr. 52 (§ 76) Wechsel der Trägerschaft oder der Organisationsform

Der bisherige § 76 Absatz 2, 3 SGB II besteht in Form des neuen § 76 Absatz 1 und 2 SGB II fort. Dies wird von der BA befürwortet, da der Wechsel der Trägerschaften auch zukünftig immer wieder relevant wird.

3. Artikel 2 „Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“

3.1. zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 11) Eingliederungsbilanz und Eingliederungsbericht

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und wird daher von der BA befürwortet

3.2. zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 22) Verhältnis zu anderen Leistungen

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5) Verhältnis zu anderen Leistungen verwiesen.

3.3. zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 282b) Datenverwendung für die Ausbildungsvermittlung durch die BA

Es bestehen keine Bedenken gegen die Neuregelung der Vorschrift; es handelt sich um eine dem neuen § 50a SGB II entsprechende Vorschrift.

3.4. zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 398) Datenübermittlung durch beauftragte Dritte

Die Änderung wird befürwortet, da es sich hier eine Klarstellung bezüglich des Umgangs mit besonders sensiblen Sozialdaten handelt.

4. Artikel 3 „Änderung anderer Gesetze“

4.1. zu Artikel 3 Abs. 11 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Wesentlichen befürwortet, in anderen Teilen kritisch gesehen.

Die Streichung des § 2 Absatz 3 Alg II/Sozialgeldverordnung (Alg II-V) macht eine Folgeänderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erforderlich.

§ 41a SGB II (n. F.) ist gesetzessystematisch in Kapitel 4 [Gemeinsame Vorschriften für Leistungen] und den Abschnitt 1 [Zuständigkeit und Verfahren] integriert. Über den aktuellen Verweis des § 6a Absatz 1 Nummer 4 BKGG sind auf den Kinderzuschlag jedoch nur diejenigen Regelungen anwendbar, die sich auf die Hilfebedürftigkeit beziehen und diese näher bestimmen.

Um sicherzustellen, dass die Regelungen zum Durchschnittseinkommen auch weiterhin im Bereich des Kinderzuschlags anwendbar sind, müsste § 6a BKGG um einen Verweis auf § 41a Absatz 4 SGB II ergänzt werden.

Es ist beabsichtigt, § 11 BKGG um einen Absatz 5 zu erweitern. Damit werden die Anmerkungen der BA im Hinblick auf die Verweisung in § 41a SGB II umgesetzt.

Allerdings erschließt sich die Ausnahmeregelung in § 11 Absatz 5 Satz 1 BKGG nicht. Wenn die Anwendbarkeit des § 41a Absatz 2 Satz 3 SGB II ausgeschlossen ist, dann stellt sich die Frage, welche Verhältnisse seitens der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei vorläufiger Bewilligung von Kinderzuschlag zugrunde zu legen sind. Auch die Gesetzesbegründung führt hierzu keine weiteren Details aus.

Sofern Satz 3 nur ausgeschlossen wird, weil dieser sich über das Wort „hierbei“ auf Satz 2 bezieht, dann wird angeregt, dies zur Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Die Familienkassen versehen bisher jeden Kinderzuschlags-Bewilligungsbescheid mit einer Nebenbestimmung gemäß § 32 SGB X und der Bescheid ergeht unter dem „Vorbehalt der Rückforderung“.

Durch die vorgesehene Neuregelung ergibt sich ein dauerhafter Mehraufwand für die Familienkassen, weil vor jeder Bewilligung in einem gesonderten Arbeitsschritt zu prüfen ist, ob der Kinderzuschlag vorläufig oder endgültig zu bewilligen ist.

Ein weiterer dauerhafter Zusatzaufwand wird sich für die Familienkassen auch aus der Regelung in § 41a Absatz 2 Satz 1 SGB II ergeben, wonach der Grund der Vorläufigkeit anzugeben ist. Dies wird im Unterschied zum bisherigen pauschalen Vorbehalt der Rückforderung zu einem erhöhten Nachfragevolumen der Berechtigten führen. Hierbei sind sowohl Fragen zum angegebenen Grund der Vorläufigkeit wie auch Fragen zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung zu erwarten.

In der gegenwärtigen Verwaltungspraxis ergehen seitens der Familienkassen nach der abschließenden Prüfung eines Bewilligungsabschnittes nur dann erneute Bescheide, wenn sich ergeben hat, dass Kinderzuschlag nicht in zutreffender Höhe gezahlt wurde. Insbesondere die Regelung in § 41 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II wird die Familienkassen zwingen, künftig vermehrt auch in Fällen ohne Änderung eine abschließende Entscheidung zu erteilen.

Weiterhin ist beabsichtigt, § 11 BKGG um einen Absatz 6 zu erweitern. Diese Vorschrift wird zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen, weil entgegen bisheriger Praxis genau differenziert werden muss, welche Rückforderungsbeträge gemäß § 11 Absatz 6 BKGG i. V. m. § 41a Absatz 6 SGB II, gemäß § 45 SGB X oder gemäß § 48 SGB X zurückzufordern sind.

Die Erstattungspflicht nach § 50 SGB X soll ausgeschlossen werden, soweit der Bezug von Kinderzuschlag den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließt oder mindert. Dies führt dazu, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Familienkassen vor Rückforderung von überzahltem Kinderzuschlag

- entweder fiktiv prüfen müssen, ob und inwiefern ein Anspruch auf Alg II vorgelegen hätte oder
- Wiedervorlagen notieren und die JC-Bescheide abwarten müssen. Erst im Anschluss kann dann über die Rückforderung entschieden werden.

Letztlich beruht der mögliche Mehraufwand darauf, dass nicht nur Aufhebungen wegen Änderungen bei Einnahmen/Einkommen (hierbei wäre bereits im Rahmen der Aufhebung eine Vergleichsbetrachtung mit SGB II erforderlich) in Betracht kommen. Zudem sind Aufhebungen wegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Wegfall des Kindergeldanspruchs) möglich.

4.2. zu Artikel 3 Abs. 12 (§ 132 SGB IX)

Die BA begrüßt die Aufnahme der neuen Ziffer 4 des § 132 Abs. 2 SGB IX, mit der die Verwaltungspraxis gesetzlich klargestellt wird.

5. Artikel 4 „Inkrafttreten“

Die Umsetzung der IT-technischen Anpassungen aufgrund des 9. SGB II-Änderungsgesetzes kann in den IT-Verfahren ALLEGRO und VerBIS- bedingt durch die Vorlaufzeiten in der IT - frühestens mit der Programmversion 17.01 (PRV 17.01: Produktivsetzung: März 2017) beginnen.

Das 9. SGB II-Änderungsgesetz wird voraussichtlich am 01.08.2016 in Kraft treten. Die Interimszeit zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und der Umsetzung der Kernfunktionalitäten ab der PRV 17.01 ist für die Anwenderinnen und Anwender mit teilweise signifikanten Mehraufwänden verbunden. Durch Übergangsregelungen können zwar viele Rechtsänderungen technisch abgebildet werden, jedoch kann dies aufgrund der Sachverhaltsvielfalt im SGB II zum Teil zu sehr hohen Aufwänden bei den Anwenderinnen und Anwendern führen. Zudem steigt bei Nichtbeachtung der teilweise komplexen Übergangsregelungen das Risiko von Fehlentscheidungen im Leistungsrecht.

Sofern auf die "manuelle Berechnung"² für die Bewilligungszeiträume, bei denen der Vertrauensschutz zu berücksichtigen ist, zurückgegriffen werden muss, ist in diesen Fällen der Leistungsanspruch ohne systemseitige Unterstützung durch die Anwenderinnen und Anwender zu berechnen. Bei schwankendem Einkommen müsste hier unter Umständen jeder Monat manuell nachberechnet werden. Ein Inkrafttreten zum 01.04.2017 könnte hier zumindest den notwendigen Vorlauf für die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den JC gewährleisten.

Ebenso ist zu beachten, dass über Übergangsregelungen abgebildete Gesetzesregelungen rechtliche Unsicherheiten in den Berechnungsbögen der Bewilligungs- und Änderungsbescheide bewirken können. Der Berechnungsbogen lässt sich manuell nicht anpassen und spiegelt lediglich die in ALLEGRO erfassten Daten wider. Dadurch könnte vermehrt mit Widersprüchen zu rechnen sein. Sofern die Anwenderinnen und Anwender auf die manuelle Berechnung zurückgreifen müssen, ist beispielsweise die Freibetragsberechnung sachverhaltsbezogen im Bescheid zu erläutern, da ALLEGRO lediglich die erfassten Werte aus der manuellen Berechnung ausweist. Eine für die leistungsberechtigte Person nachvollziehbare Berechnung des Anspruches muss durch die Anwender aufwändig formuliert und beschrieben werden.

Aufgrund der derzeit allgegenwärtigen Asylproblematik werden die JC vermutlich einen nicht unerheblichen Mehraufwand und Kundenzuwachs erleben. Diese Mehrbelastung würde durch die Fülle an

² ALLEGRO ermittelt die Bedarfe nicht automatisch, sondern jeder Bedarf ist in individueller Höhe zu erfassen. Alle automatischen Funktionen von ALLEGRO, wie z. B. zum Einkommen, zu den Sanktionen oder die Ermittlung des Schulbedarfes, kommen während der Manuellen Berechnung nicht zur Anwendung.

aufwendigen Übergangsregelungen in der IT bei einem Inkrafttreten zum 01.08.2016 zweifellos steigen.

6. Weitere Änderungsvorschläge der BA

6.1. Einführung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen

Es wird angeregt, eine Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen einzuführen und § 44 SGB II um den folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

„Die Träger von Leistungen nach diesem Buch dürfen ferner im eigenen Interesse von der Rücknahme, dem Widerruf oder der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsaktes sowie von der Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen zu Lasten einer leistungsberechtigten Person absehen, wenn dies anderenfalls zu einem unwirtschaftlichen Aufwand führen würde. Ein unwirtschaftlicher Aufwand im Sinne von Satz 1 ist bis zu einem Wert von 50 Euro anzunehmen. Satz 1 findet keine Anwendung soweit die Rücknahme, der Widerruf oder die Aufhebung des begünstigenden Verwaltungsaktes die Hilfedürftigkeit nach diesem Buch entfallen lässt.“

Dieser Vorschlag wurde in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der laufenden Nummer 77 diskutiert und hatte weitgehend Zustimmung gefunden.

6.2. Einführung eines Einstiegs geldes für selbständige Aufstocker

Die Bedarfsermittlung bei selbständig Beschäftigten ist äußerst verwaltungsaufwendig. Alternativ zur exakten Bedarfs-/Anspruchsberechnung sollte der selbständigen Person ein Einstiegs geld gezahlt werden können (Wahlmöglichkeit). Selbständige Aufstockerinnen und Aufstocker müssen zurzeit eine Prognose über ihre voraussichtlichen Betriebseinnahmen und

-ausgaben im anstehenden Bewilligungszeitraum erstellen. Auf Grund dieser Prognose wird der Leistungsanspruch ermittelt. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes sind die tatsächlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben nachzuweisen. Größere Ausgaben sollte die selbständige Person mit den JC absprechen, um das Risiko der Nichtanerkennung zu vermeiden.

Selbständigen Leistungsberechtigten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle des Alg II ein Einstiegs geld in Anspruch zu nehmen. Dieses Einstiegs geld sollte niedriger als der voraussichtliche Anspruch sein (z. B. 75 Prozent). Dieses Einstiegs geld soll der Selbständigen oder dem Selbständigen für die Dauer des Leistungsbezuges verbleiben. Die leistungsberechtigte Person nehme bewusst eine niedrigere Leistung in Anspruch, allerdings in dem Wissen, dass sie dem JC keine weiteren Unterlagen mehr vorlegen muss. Zudem könnte sie ihre betrieblichen Ein- und Ausgaben – ohne Absprachen mit dem JC – nach eigenen Vorstellungen gestalten. Sie müsste sich entweder anstrengen, höheres Einkommen zu erwirtschaften oder ihren Bedarf mit geringeren Einnahmen decken. Das Einstiegs geld sollte in Anlehnung an die Dauer des verkürzten Bewilligungszeitraumes für sechs Monate bewilligt werden.

Alternativ zu einem prozentualen Einstiegs geld könnte auch ein - an der Größe der BG orientierter - Festbetrag gezahlt werden.

Vorteile:

- Möglicher Wegfall der äußerst aufwändigen „Schlussabrechnung“ sowohl für den Leistungsbereich [der Zeitaufwand für die endgültige Berechnung (Berechnung, Bescheidung, evtl. Sollstellungen bei zu hoch angesetzten Leistungen) ist mit zwei bis drei Stunden anzusetzen], als auch für die leistungsberechtigte Person (Wegfall aufwändiger Nachweise) sowie
- Wegfall von Aufwendungen für evtl. Absprachen bezüglich höherer Ausgaben.

Aktuell sind ca. 120.000 Personen im Leistungsbezug, bei denen Einkommen aus selbständiger Tätigkeit angerechnet wird. Würden sich nur 50 Prozent für das Einstiegs geld entscheiden, bedeutete dies bereits eine nennenswerte Entlastung.

6.3. Begrenzung der Frist nach § 44 SGB X

Anträge nach § 44 SGB X gegen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht der Frist des § 44 Absatz 4 SGB X und folgend auch nicht der einjährigen Frist des § 40 Absatz 1 SGB II. Es ist ungeklärt, welche Frist hier gilt, ggf. muss davon ausgegangen werden, dass die Verjährung erst im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von 30 Jahren eintritt. Nach der Rechtsprechung des BSG (B 4 AS 19/13 R) hindert selbst die Tatsache, dass die Erstattungsforderung bereits beglichen wurde, nicht die Stellung eines Antrags nach § 44 SGB X. Ergibt die Überprüfung, dass der Erstattungsbescheid rechtswidrig war, sind die vereinnahmten Beträge wieder auszuzahlen.

Es ist daher aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtssicherheit erforderlich, zumindest für den Bereich der Grundsicherung diese Gesetzeslücke zu schließen und auch Anträge auf Überprüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden einer angemessenen Befristung zu unterwerfen.

Die BA regt daher an, § 40 Absatz 1 SGB II den folgenden Satz 3 anzufügen:

„Für andere als die § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X genannten Verwaltungsakte gilt eine Frist von einem Jahr.“

6.4. Weitere Pauschalierung von Bildungs- und Teilhabeleistungen

Die individuelle Abrechnung der BuT-Leistungen ist in der Regel mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Die Leistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket werden aktuell überwiegend sehr aufwändig berechnet und ausgezahlt. Die Bearbeitung ist sehr bürokratisch, und die Verwaltungskosten stehen in einem ungünstigen Verhältnis zur Höhe der zu gewährenden Leistungen. Zudem gibt eine Fülle von verschiedenen Leistungen zur Bildung und Teilhabe, die unterschiedlich abgerechnet werden.

Änderungsvorschläge:

Alternative 1: Pauschale Auszahlung aller BuT-Leistungen in einer Summe. Der Betrag sollte so gewählt werden, dass damit ein Großteil der in der Praxis vorkommenden Einzelsprüche abgedeckt ist. Nur

wenn im Einzelfall höhere Ansprüche bestehen, könnten diese geltend gemacht werden.

Mit einer solchen Regelung könnte die Bearbeitung von BuT-Anträgen auf die Fälle beschränkt werden, bei denen ein außergewöhnlich hoher Bedarf besteht. Eine gänzliche Pauschalierung würde nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bedeuten, dass die Pauschale so hoch anzusetzen wäre, dass damit alle wesentlichen möglichen Fallgestaltungen abgedeckt sind. Ohne eine Ausnahmeregelung wäre die Pauschale daher sehr hoch anzusetzen.

Alternative 2: Neben dem bereits jetzt pauschal erbrachten Schulstärkerpaket werden lediglich die Teilhabeleistungen nach § 28 Absatz 7 SGB II (Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) in Form einer zweckgebundenen pauschalierten Geldleistung an leistungsberechtigte Familien erbracht. Da diese Leistungen bereits jetzt im Wesentlichen gedeckelt sind (10 Euro monatlich), eignet sich diese Vorschrift am ehesten für eine Pauschallösung. Mit einer solchen Regelung würde man zumindest einen besonders verwaltungsaufwändigen Teil der BuT-Leistungen deutlich vereinfachen.

Vorteile:

- Reduzierung des hohen Verwaltungsaufwandes bei der individuellen Abrechnung der BuT-Leistungen,
- erhebliche Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- Steigerung der Kundenzufriedenheit durch zeitnahe Leistungserbringung.

7. BT-Drs. 18/8076 – Antrag der Fraktion DIE LINKE

Die politische Forderung der Fraktion DIE LINKE, das „Hartz-IV-System“ abzuschaffen, muss im politischen Raum beantwortet werden, die BA äußert sich hierzu grundsätzlich nicht.

Zu einzelnen Ausführungen und Forderungen der Fraktion DIE LINKE merkt die BA Folgendes an.

7.1. Verfahrensrechte von leistungsberechtigten Personen

Die BA teilt die Auffassung der Fraktion nicht, dass es sich bei „Hartz IV“ um ein Sonderrechtssystem handelt, dass den Betroffenen geringere Verfahrensrechte im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungs- und Sozialrecht einräumt. Der gesamte Verfahrens- und Rechtsweg ist für die Betroffenen kostenlos. Die Erhebung von Widerspruch oder Klage ist mit keinerlei (Kosten-) Risiko für die Betroffenen verbunden. Selbst bei unbegründeten Klagen werden die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes im Wege der Prozesskostenhilfe vom Staat getragen.

7.2. Ausweitung der Ersatzansprüche

Es trifft nicht zu, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine **Ausweitung** der Ersatzansprüche

bei sog. sozialwidrigem Verhalten enthält. Es handelt sich hier lediglich um die gesetzliche Klarstellung von Regelungen, die bereits im Jahr 2013 im Rahmen von Verwaltungsvorschriften der BA (Fachliche Weisungen) an die gemeinsamen Einrichtungen ergangen sind.

7.3. Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes

Bei Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes würde sich die Höhe des Arbeitslosengeldes durch Gewährung eines versicherungsfremden Aufstockungsbetrages nicht mehr nach der Höhe des Arbeitsentgelts und der geleisteten Beiträge richten. Wegen fehlender Äquivalenz würde dies eine Abkehr vom Solidaritätsgedanken bedeuten und wäre mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbar.

Mit der Gewährung des steuerfinanzierten Aufstockungsbetrages erfolgte eine Verlagerung von Grundversicherungsleistungen auf das Arbeitslosengeld. Die Aufstockungsleistung wäre von der Solidargemeinschaft der Steuerzahler zu tragen, so dass eine Gewährung ohne zusätzliche Bedürftigkeitsprüfung sozialpolitisch nicht opportun sein dürfte. Zudem wäre die Ermittlung des Aufstockungsbetrages verwaltungsaufwändig.

Die BA weist darauf hin, dass durch die Einführung eines Mindestlohnes das Arbeitslosengeld nach dem SGB III in einer Mindesthöhe gewährleistet ist.

7.4. IT-Umsetzung

Von den 15 im Antrag genannten Vorschlägen würden vier (Ifd. Nr. 3, 4, 6 und 9) die Anpassung des IT-Verfahrens ALLEGRO erfordern. Der konkrete Zeit- und Kostenaufwand kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch von der BA nicht beziffert werden.

8. BT-Drs. 18/8077 – Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die politischen Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN müssen im politischen Raum beantwortet werden, die BA äußert sich hierzu grundsätzlich nicht.

Zu einzelnen Ausführungen und Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkt die BA Folgendes an.

8.1. Aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen

Die aufschiebende Wirkung entspricht grundsätzlich bereits heute der aktuellen Rechtslage (siehe § 86a Absatz 1 SGG). Ausnahmen sind lediglich Verfahren nach § 44 SGB X und die in § 39 SGB II genannten Verwaltungsakte.

8.2. IT-Umsetzung

Im Antrag werden insgesamt fünf Eckpunkte zur Änderung des Leistungsverfahrens im SGB II und III benannt. Der daraus resultierende konkrete Zeit- und Kostenaufwand für die Anpassung des IT-Verfahrens ALLEGRO kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch von der BA nicht beziffert werden.